

Marschall, Peter (StMGP)

Von: Referat 32 (StMGP)
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2024 12:10
An: Registratur (StMGP)
Cc: Marschall, Peter (StMGP); Klose, Martin, Dr. (StMGP)
Betreff: WG: Stellungnahme zu Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Von: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2024 12:04
An: Klose, Martin, Dr. (StMGP) <Martin.Klose@stmgp.bayern.de>; Marschall, Peter (StMGP) <Peter.Marschall@stmgp.bayern.de>
Cc: Referat 32 (StMGP) <Referat32@stmgp.bayern.de>; frank.plesse@stmgpbayern.de; Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>
Betreff: Stellungnahme zu Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Klose, sehr geehrter Herr Marschall,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 13.6.2024.

Gänzlich losgelöst von der Frage, ob eine Beteiligung der Kranken- und Pflegekassen bzw. deren Verbänden an der Anhörung de jure erforderlich ist, möchten wir als BKK Landesverband Bayern folgende Stellungnahme bzw. Anregung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften einbringen.

Wir sehen uns zu dieser Stellungnahme veranlasst, weil auch ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch enorme Kostenfolgen zulasten der gesetzlichen Krankenkassen und damit der Beitragszahler auslösen kann. Infolgedessen haben die Krankenkassen erhebliches Interesse daran, dass vermeidbare Risiken so weit wie möglich minimiert werden.

An anderer Stelle der Anhörung wurde bereits angeregt, Art. 22 Abs. 3 Nr. 5 GDG wie folgt zu fassen:

„5. die zur Feststellung des Alters der Schwangerschaft erforderliche Geräteausstattung **und die personelle Qualifikation zu deren sachgerechter Bedienung - entsprechend der gynäkologischen Ultraschallzulassung** - vorhanden ist“

Auch der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist ein Abbruch der Schwangerschaft und muss den Vorgaben des BVerfG zum effektiven Schutz des ungeborenen Lebens gerecht werden. Es ist unerlässlich, dass das Alter des Fötus im Rahmen des medizinisch Möglichen vom Arzt exakt bestimmt werden kann. Dazu ist nicht nur - wie es Art. 22 Abs. 3 Nr. 5 GDG bereits vorsieht - das Vorhandensein der „zur Feststellung des Alters der Schwangerschaft erforderliche Geräteausstattung“ erforderlich, sondern vor allem auch die **Sicherstellung der fachlichen Qualifikation** des den Abbruch der Schwangerschaft durchführenden Arztes zur Bedienung der „erforderlichen Geräteausstattung“. Dies gilt uneingeschränkt auch für einen medikamentösen

Schwangerschaftsabbruch, denn auch dieser kann und darf nur innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt werden.

Bei Gynäkologen ist diese fachliche Qualifikation zur Altersbestimmung durch die **Weiterbildung zum Facharzt für Gynäkologie** sichergestellt, bei Fachärzten für Allgemeinmedizin jedoch nicht. Ein Allgemeinmediziner besitzt schon aus ökonomischen Gründen keinen Vaginalultraschallkopf und wird sich wegen des hohen Preises auch keinen anschaffen.

Gerade im Hinblick auf die „Wesentlichkeitstheorie“ des BVerfG ist es unerlässlich, dass im Gesetz selbst auch die fachliche Qualifikation des den Abbruch durchführenden Arztes zur Bedienung des Gerätes vorhanden ist. Dies gilt umso mehr, als infolge der als abschließend zu interpretierenden enumerativen Aufzählung in Art. 22 Abs. 3 GDG die Auslegung naheliegt, dass nach dem Gesetz „nur“ die in sächlicher Hinsicht „erforderlichen Geräteausstattung“ vorliegen muss und die Verwaltungspraxis in dieser Richtung auch prüft und nicht fordert und überprüft, dass auch die entsprechende **personelle Qualifikation zur Bedienung des vaginalen Ultraschalls** vorliegt.

Die oben ausgeführte Ergänzung des Art. 22 Abs. 3 Nr. 5 GDG schafft Kriterien, deren Einhaltung in hohem Maße geeignet ist, die Qualität des medikamentösen Schwangerschaftsabbruches (Gesamtbetrachtung) zu verbessern und Risiken für etwaige kostenintensive Folgebehandlungen und damit Folgekosten, die alleine die gesetzliche Krankenversicherung trafen, zu minimieren. Sie sollte - auch unter dem Gesichtspunkt optimierter Versorgung der bayerischen Bevölkerung - unbedingt berücksichtigt werden.

Beste Grüße

Detlef Arzt

Recht/Selbstverwaltung

Tel.: +49 89 74579-410 | Fax: +49 89 74579-55410 | Mobil: +49 160 1524 268
E-Mail: arzt@bkk-lv-bayern.de | www.bkk-bayern.de

BKK Landesverband Bayern | Züricher Str. 25 | 81476 München
Körperschaft des öffentlichen Rechts | Vorstandsvorsitzender: Dr. Ralf Langejürgen

Von: Klose, Martin, Dr. (StMGP) <Martin.Klose@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 11:43

An: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>

Cc: Plesse, Frank (StMGP) <Frank.Plesse@stmgp.bayern.de>; Marschall, Peter (StMGP) <Peter.Marschall@stmgp.bayern.de>; Referat 74 (STMGP) <Referat74@stmgp.bayern.de>

Betreff: AW: 2. Versuch: Es handelt sich um einen dringenden Fall, daher Beste Grüße Detlef Arzt

Sehr geehrter Herr Arzt,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Anlässlich Ihrer Anfrage haben wir uns noch einmal mit dem zuständigen Fachreferat abgestimmt. Danach gehen wir davon aus, dass hier ein Missverständnis bzw. eine Verwechslung vorliegt.

Konkret dürfte eine Verwechslung der „Gesundheitsregionen“ nach dem Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) mit den hier relevanten bayerischen „Gesundheitsregionen plus“ vorliegen.

Der aktuelle Entwurf sieht eine Verstetigung der bestehenden bayerischen „Gesundheitsregionen plus“ vor (siehe: <https://www.gesundheitsregionenplus.bayern.de/>). Bundesrechtliche Zuständigkeiten für die Versorgung nach dem SGB V oder SGB XI sind davon nicht berührt. Auch besteht durch die „Gesundheitsregionen plus“ keine Betroffenheit der Kranken- oder Pflegekassen als Kostenträger.

Um den Masterplan Prävention geht es im Gesetzentwurf ebenfalls nicht. Dieser findet im Anhörungsschreiben nur deshalb Erwähnung, weil im Rahmen der Befassung zum Masterplan Prävention die Verstetigung der „Gesundheitsregionen plus“ vom Ministerrat beschlossen wurde.

Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Betroffenheit der Kranken- und Pflegekassen durch den aktuellen Gesetzentwurf. Eine Beteiligung an der Verbandsanhörung war daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klose

**Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention**
Referat 32 – Allgemeines und spezielles
Gesundheitsrecht, Recht der Gesundheitsberufe,
Patientenangelegenheiten

Tel.: +49 (89) 95414-2392 (**neue Rufnummer**)
E-Mail: martin.klose@stmgp.bayern.de
<http://www.stmgp.bayern.de>

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>

 Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.

Von: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 19:09
An: Plesse, Frank (StMGP) <Frank.Plesse@stmgp.bayern.de>
Cc: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>
Betreff: 2. Versuch: Es handelt sich um einen dringenden Fall, daher Beste Grüße Detlef Arzt
Priorität: Hoch

Von: Arzt, Detlef
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 16:40
An: 'referat32@stmgp.bayern.de' <referat32@stmgp.bayern.de>
Cc: 'frank.plesse@stmgpbayern.de' <frank.plesse@stmgpbayern.de>; Ludewig, Kerstin <ludewig@bkk-lv-bayern.de>;
Wenzel, Fabian <wenzel@bkk-lv-bayern.de>; Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>; Langejürgen Dr., Ralf
<langejuergen@BKK-LV-BAYERN.de>
Betreff: Es handelt sich um einen dringenden Fall, daher Beste Grüße Detlef Arzt
Priorität: Hoch

Von: Marschall, Peter (StMGP) <Peter.Marschall@stmgp.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 16:24
An: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>
Betreff: Automatische Antwort: Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer
Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Ich bin derzeit nicht im Büro erreichbar. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet und nicht gelesen. In
dringenden Fällen richten Sie Ihre Anfrage bitte an das Postfach referat32@stmgp.bayern.de.

Von: Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 16:24

An: peter.marschall@stmgp.bayern.de; Referat33@STMGP.bayern.de; referat32@stmgp.bayern.de

Cc: Hoffmann-Carls, Barbara <hoffmann-carls@BKK-LV-BAYERN.de>; Ludewig, Kerstin <ludewig@bkk-lv-bayern.de>;

Wenzel, Fabian <wenzel@BKK-LV-BAYERN.de>; Arzt, Detlef <arzt@bkk-lv-bayern.de>; Ranneberg, Jana

<ranneberg@bkk-lv-bayern.de>; Vorstandsbüro <vorstandsbuero@BKK-LV-BAYERN.de>

Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften;
Verbandsanhörung

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Marschall,

wären Sie bitte so nett, uns den unten bezeichneten Gesetzentwurf samt
weitere beigefügten Dokumente - ggf. bitte auch an die anderen
Kassenarten und sicherheitshalber auch an die die ARGE der Kranken- und
Pflegekassenverbände gerichtet - zuzuleiten.

Ich gehe - ohne das ich mich bisher mit der Materie näher befassen konnte
- davon aus, dass auch die Verbände der Kranken- und Pflegekassen
anzuhören sind bzw. mindestens angehört werden sollten, denn es dürfte
im Gesetz Stichworte: Gesundheitsregionen und Masterplan Prävention -
auch um Versorgungsaspekte gehen. Unsere Mitgliedskassen sind
hinsichtlich ihrer bayerischen Versicherten jedenfalls mindestens auch
Kostenträger und damit Finanziers. Für die anderen Kassenarten bzw.
deren Versicherte gilt nichts anderes.

Eine etwaige Fristverlängerung - eine Woche ist seit 4.6.2024 verstrichen -
liegt in Ihrer Hand.

Im Voraus herzlichen Dank und viele Grüße

Detlef Arzt

cc: Interne

Recht/Selbstverwaltung

Tel.: +49 89 74579-410 | Fax: +49 89 74579-55410 | Mobil: +49 160 1524 268

E-Mail: arzt@bkk-lv-bayern.de | www.bkk-bayern.de

BKK Landesverband Bayern | Züricher Str. 25 | 81476 München

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Vorstandsvorsitzender: Dr. Ralf Langejürgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Dokumente im Rahmen der Verbandsanhörung zu obigem Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bitte beachten Sie die Frist für eine etwaige Stellungnahme (16.07.2024).

Mit freundlichen Grüßen
Peter Marschall
Regierungsdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht

Tel.: +49 (89) 95414 - 2277

[mailto: peter.marschall@stmgp.bayern.de](mailto:peter.marschall@stmgp.bayern.de)

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
[Protected link](#)



Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.

Hinweis zum Datenschutz: E-Mails können schützenswerte Daten (z. Bsp. Sozialdaten und/oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) enthalten. Nicht verschlüsselte E-Mails können auf dem Wege zum Empfänger abgefangen oder verfälscht werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen dürfen E-Mails mit schützenswerten Daten deshalb nicht unverschlüsselt versendet werden. Wir bitten Sie deshalb, vor der Versendung von E-Mails die Notwendigkeit einer Verschlüsselung zu überprüfen.

Hinweis zum Datenschutz: E-Mails können schützenswerte Daten (z. Bsp. Sozialdaten und/oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) enthalten. Nicht verschlüsselte E-Mails können auf dem Wege zum Empfänger abgefangen oder verfälscht werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen dürfen E-Mails mit schützenswerten Daten deshalb nicht unverschlüsselt versendet werden. Wir bitten Sie deshalb, vor der Versendung von E-Mails die Notwendigkeit einer Verschlüsselung zu überprüfen.